KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Meister, Fraktion der AfD

Hinweise auf Schusswaffen in Haushalten oder Wohnungen bei Haus-, Ehe- bzw. Familienstreitigkeiten

und

ANTWORT

der Landesregierung

- 1. Zu wie vielen Fällen von Haus-, Ehe- bzw. Familienstreitigkeiten wurde die Polizei in Mecklenburg-Vorpommern in dieser Legislaturperiode bis heute gerufen (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
 - a) In wie vielen dieser Fälle kam es zu tätlichen Übergriffen bzw. zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Betroffenen?
 - b) Wie viele der gemeldeten Fälle führten zu tätlichen Übergriffen oder körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Betroffenen und den eingesetzten Polizeibeamten?

Zu 1

Beim Berichtswesen im Zusammenhang mit polizeilichen Einsätzen aus Anlass häuslicher Gewalt handelt es sich um Jahresberichte. Den angefragten Zeitraum seit Beginn der Legislatur zugrunde gelegt, beziehen sich demnach die Antworten auf das Gesamtjahr 2022. Nach dem Berichtswesen der Landespolizei und den Berichtspflichten der nachgeordneten Polizeidienststellen gegenüber dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung über Einsätze aufgrund von Fällen häuslicher Gewalt sind diese einmal jährlich jeweils für das zurückliegende Gesamtjahr vorzulegen. Unterjährige Statistiken, wie beispielsweise Quartalsberichte, werden grundsätzlich nicht vorgehalten und bedürften einer händischen Einzelrecherche in den 37 Polizeirevieren/Polizeihauptrevieren mit anschließender Auswertung und Filterung der Einzelergebnisse nach den angefragten Einzelmerkmalen.

Dieser Rechercheaufwand ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Er wäre mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Der Jahresbericht unterscheidet dabei auf der Ebene der Polizeibehörden nach örtlicher Zuständigkeit zwischen den Einzugsbereichen des Polizeipräsidiums Rostock und des Polizeipräsidiums Neubrandenburg. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten liegt nicht vor.

Die Einsatzzahlen belaufen sich in der polizeilichen Statistik auf 1 574 Einsätze im Einzugsbereich des Polizeipräsidiums Rostock und 1 195 Einsätze im Einzugsbereich des Polizeipräsidiums Neubrandenburg im Jahr 2022.

Zu a)

Im Polizeipräsidium Rostock wurden im Rahmen der polizeilichen Einsätze aus Anlass häuslicher Gewalt in 1 268 Fällen der Verdacht körperlicher Übergriffe polizeibekannt. Im Polizeipräsidium Neubrandenburg waren es 960 entsprechende Fälle.

Zu b)

Eine Filterung der Fälle der häuslichen Gewalt nach Angriffen/Gewalt gegen Polizeibeamte lässt sich über die polizeilichen Auswertesysteme automatisiert nicht vornehmen, sodass eine Beantwortung nur durch eine Recherche aller Fälle der Polizeilichen Kriminalstatistik mit Polizeivollzugsbeamten als Opfer (923 Fälle für 2022) und anschließender händischer Sichtung der Einzelvorgänge auf Bezüge zum Einsatz anlässlich häuslicher Gewalt möglich wäre. Dieser Rechercheaufwand wäre mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

2. In wie vielen Fällen wurde die Polizei vor Ort auf das Vorhandensein von Schusswaffen in den betreffenden Haushalten oder Wohnungen hingewiesen (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufgliedern)?

Wie viele Schusswaffen wurden bei diesen Einsätzen durch die Polizeibeamten im Rahmen des "Ersten Angriffs" sichergestellt oder beschlagnahmt?

Hierzu wird polizeilich keine Statistik geführt. Der Rechercheaufwand zur Beantwortung der Frage ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Er wäre mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

3. Wie viele Waffenbesitzkarten und Schusswaffen wurden in diesem Zusammenhang im Nachgang durch die zuständigen Behörden eingezogen, da die Waffenbesitzer im Sinne des Waffenrechts als unzuverlässig zu beurteilen waren (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufgliedern)?

Die Antwort der Landesregierung wird in der Datenbank des Landtages nicht veröffentlicht, da daraus ein Personenbezug hergestellt werden könnte.